

amtliche Bekanntmachung 1

Auszugsweise Abschrift

**Amtsgericht Kassel
- Zweigstelle Hofgeismar -**

10.04.2024

64 K 8/22



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Mittwoch, 24. Juli 2024, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Friedrich-Pfaff-Straße 8, Saal 26 in der Zweigstelle Hofgeismar, versteigert werden:

1.

Das im Grundbuch von Gieselwerder Blatt 2152 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Gieselwerder	8	304/110	Gebäude- und Freifläche, Neustadtstraße 15	120

Der Versteigerungsvermerk wurde am 28.03.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 1,00 €

Objektbeschreibung: Einfamilienhaus

2.

Das im Grundbuch von Gieselwerder Blatt 2152 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
3	Gieselwerder	8	382/109	Verkehrsfläche, Neustadtstraße	320

Der Versteigerungsvermerk wurde am 28.03.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 27.000,00 €

Objektbeschreibung: Garage

Gesamtverkehrswert: 27.001,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:
Wohnhaus erheblicher Reparaturstau
Garage auf separatem Grundstück

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenzzeichens: **1113 940 6054**.

Rechtspfleger